



Liestal, 20.11.2013/Gabriele Marty

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 19

Vorstoss Nr. **2012/048**

**Titel: Postulat von Georges Thüring vom 9. Februar 2012: Schaffung einer Baselbieter Ombudsstelle für Heim-, Spitex- und Altersfragen sowie für Menschen mit Behinderungen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Aufgrund des wachsenden und mittlerweile von allen Seiten bestätigten Bedarfs einer Ombudsstelle für Spitex und Altersfragen im Kanton Basel-Landschaft ist die VGD aktiv geworden und hat mögliche Varianten zu Schaffung einer solchen Stelle geprüft und entsprechende Vorabklärungen getroffen. Damit soll baldmöglichst das auch im Leitbild «Älter werden gemeinsam gestalten» (2013/043) formulierte Wirkungsziel zur Schaffung einer Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex im Kanton Basel-Landschaft erreicht werden.

Bei der vertieften Prüfung haben sich zwei Varianten herauskristallisiert:

### **Führen einer Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex durch den Ombudsman BL**

Diese Variante wird vom Gemeindeverband VBLG bevorzugt. Sie bedingt jedoch eine Gesetzesänderung entweder des Gesetzes über die Betreuung und Pflege im Alter (GeBPA, SGS 854) oder des Gesetzes über den Ombudsman (SGS 160).

Ein ähnlich lautender Vorstoss im Rahmen der letzten Überarbeitung des GeBPA wurde von der VGK am 22. Juni 2005 mit 7 zu 5 Stimmen abgelehnt. Auch in der Revision des Gesetzes über den Ombudsman wurde eine Erweiterung des Aufgabenbereichs des Ombudsmans auf Altersfragen und Spitex bisher ebenfalls abgelehnt.

Zwar ist beim Ombudsman BL die prinzipielle Bereitschaft, die Aufgabe zu übernehmen vorhanden, dieses ist jedoch nur mit einer Kapazitätsausweitung möglich, welche dann je nach Arbeitsanfall festgelegt werden müsste (vgl. Schreiben Ombudsman vom 31.1.2013).

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass diese Lösung angesichts der gestiegenen Notwendigkeit möglichst bald eine Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex im Kanton Basel-Landschaft in Betrieb nehmen zu können, ein aufwändiges und lange dauerndes Gesetzgebungsverfahren nach sich zieht, ohne dass dies aufgrund anderer Alternativen notwendig wäre.

Der Regierungsrat bevorzugt daher die folgende 2. Variante:

## **Schaffung einer Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex BL durch die Gemeinden in Zusammenarbeit mit den Leistungserbringern**

Im Kanton Basel-Landschaft sind die Gemeinden sowohl bei den Alters- und Pflegeheimen als auch bei der Spitex Träger der Aufgabe. Die entsprechenden Verbände (Verband Baselbieter Alters-, Pflege und Betreuungseinrichtungen (BAP) sowie Spitex-Verband BL) haben ihr Interesse an der Errichtung einer Ombudsstelle bekundet. Abzuklären ist, ob dies in Form eines Vereins (analog Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex BS) oder durch eine Auftragserteilung erfolgt und wer die Ombudsstelle personell führen wird. Weitere Leistungserbringer könnten dann zu einem späteren Zeitpunkt ebenfalls beitreten und mitfinanzieren (z.B. private Spitex). Die VGD ist bereit, den Verband der Basellandschaftlichen Gemeinden bei der Aufgabenerfüllung zu unterstützen und hat bereits neben den Vorabklärungen ein Gespräch mit den Leistungserbringern moderiert. Gemäss Aussagen der Verbände ist eine Inbetriebnahme im zweiten Halbjahr 2014 realistisch. Noch offene Fragen zum Finanzierungsmodus, der Rechtsform und der Auftragsvergabe sowie zur personellen und räumlichen Ausgestaltung können bis dahin geklärt werden.

Sowohl von jener Person, welche das Mandat im Kanton Basel-Stadt seit 10 Jahren innehat, als auch von anderer Seite liegen konkrete Offerten zur Führung der Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex im Kanton Basel-Landschaft vor.

Die VGD erwartet eine rasche Umsetzung durch den VBLG. Sie behält sich vor, eine entsprechende Verordnung zu erlassen, sollte sich bis im Frühjahr 2014 keine Lösung abzeichnen.

### **Zugang zur Ombudsstelle für Behinderte**

Die vom Verfasser des Vorstosses zusätzlich vorgeschlagene erweiterte Zuständigkeit der künftigen Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex BL auch für Menschen mit Behinderungen wurde ebenfalls geprüft. In Absprache mit dem für behinderte Menschen zuständigen Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (BKSD) erscheint eine solche Aufgabenerweiterung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zweckmässig, da es im institutionellen Bereich der Behindertenheime bereits eine Ombudsstelle für behinderte Menschen beider Basel gibt, welche der Verband der Sozialen Unternehmen beider Basel (SUbB) zusammen mit dem Verein Private Koordination Psychiatrie (Prikop) betreibt.

### **Beantwortung der Interpellation 2013/373: Ombudsstelle für Altersfragen und Spitex? vom 17. Oktober 2013**

Die vom Verfasser des Vorstosses am 17. Oktober gestellten Fragen lauten wie folgt:

1. Aus welchen Gründen wurde das Postulat im Landrat bisher nicht traktandiert? Wer stand auf der Bremse: das Landratsbüro und/oder die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion?
2. Wann wird das Postulat traktandiert?
3. Treffen die inhaltlichen Aussagen des erwähnten Medienberichts zu und inwieweit hat sich die VGD in dieser Sache engagiert?
4. Weshalb ist der Bereich «Menschen mit Behinderungen» in der geplanten Ombudsstelle nicht vorgesehen?

5. Wie sieht nun das konkrete weitere Vorgehen bezüglich dieser Ombudsstelle aus?

Die vom Postulat gestellten inhaltlichen Fragen 3, 4. und 5 werden mit dieser Stellungnahme beantwortet. Die Frage 2 wird mit der Behandlung des Postulats im Landrat obsolet, so dass lediglich die Frage 1, warum das Postulat so spät traktandiert wurde, offen geblieben ist. In diesem Zusammenhang ist auf die besondere Situation, welche durch das überraschende Hinscheiden des ehemaligen Vorstehers der VGD Regierungsrat Peter Zwick sel. entstanden war, hinzuweisen.



Liestal, 4. Februar 2014

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 21

Vorstoss Nr. **2012/398**

**Titel: Motion der SVP-, FDP-, CVP/EVP-, BDP/glp-Fraktionen vom 13. Dezember 2012: Mehr Bildung – weniger Administration**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Vorstoss ist sehr allgemein und offen gehalten. Mit den bisherigen sowie zwischenzeitlichen Aktivitäten im Rahmen des Entlastungspakets werden die von den Urhebern des Vorstosses anvisierten Ziele intensiv verfolgt. Dies gilt auch für Überlegungen im Zusammenhang mit Aspekten der Governance im Bildungsbereich. Ebenso ist bspw. das vom Landrat erst kürzlich beschlossene Projekt für eine Schuladministrationslösung SAL ein tüchtiger Schritt in Richtung Entlastung und Effizienzsteigerung in der gesamten Schulumgebung.

Der als Motion eingereichte Vorstoss zielt sodann ohne weitere Konkretisierung auf eine Handlungsebene bzw. Massnahmen, welche explizit dem Bereich des Vollzugs und der Verwaltungsführung zugeordnet sind. Aus diesem Grunde ist die Umwandlung in ein Postulat angezeigt.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass Themen wie Entlastung und Abbau von Bürokratie sowie die Steigerung von Effizienz und Effektivität in jedem Politikbereich von Bedeutung sind. Auch im Bildungsbereich wird an diesen Themen mit der erforderlichen Ernsthaftigkeit, Umsicht und erfolgreich gearbeitet. Diese Themen sollen im Rahmen der bereits im Gang befindlichen Aktivitäten und Projekte weiterbearbeitet werden. Eine Berichterstattung darüber erfolgt zum gegebenen Zeitpunkt.



Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 22

Vorstoss Nr. **2013/026**

**Titel: Motion von Christine Koch vom 24. Januar 2013: Schluss mit dem Zeiterfassungs-Papierkrieg für Lehrkräfte**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Ausgangslage

Der Berufsauftrag bzw. die Arbeitszeiten der Lehrpersonen sind derzeit auf verschiedenen Ebenen in Bearbeitung. Zwei Arbeitsgruppen, eine BKSD-intern und eine gemeinsam mit den Sozialpartnern, arbeiten daran, Aufwand und Nutzen zu prüfen und vor allem auch alternative Formen zum bestehenden Berufsauftrag und der darin enthaltenen Arbeitszeitvereinbarung, -verwendung und -erfassung zu suchen.

Es ist vorgesehen, dass bis zum Ablauf der befristeten Regelung «zusätzliche Pflichtlektion für Fachlehrpersonen an der Sekundarstufe I und II» per Ende Schuljahr 2016 / 2017 ein Resultat vorliegt.

### Kommentar

Es ist allgemein anerkannt, dass die nicht für den Unterricht und dessen Vor- und Nachbereitung benötigte Zeit sinnvoll und zweckgerichtet für die Schule eingesetzt werden muss. Entsprechende Vorgaben und Vereinbarungen erfolgen zwischen den Schulleitungen und den Lehrpersonen.

Eine Qualitäts- und Zeitkontrolle über diesen Teil der Arbeitszeit scheint aus Sicht der Führung wie auch aus Respekt den Mitarbeitenden gegenüber unabdingbar. Die BKSD spricht sich für eine Vereinfachung der einfachen Agendaführung aus, aber entschieden gegen deren Aufhebung. Sie dient den Schulleitungen zur Steuerung der Arbeitszeit und den Mitarbeitenden zum Schutz resp. zum Sicherstellen der Gleichbehandlung. Besonders im Umfeld der Lehrpersonen, die sich verschiedentlich über eine zu grosse Arbeitsbelastung beklagen, sind Erfassung, Kontrolle und Übersicht der Arbeitszeit unverzichtbar.

Ein sofortiger und gänzlicher Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung der Lehrpersonen käme einem Scheitern des bisherigen Berufsauftrags gleich und würde von der Öffentlichkeit kaum verstanden.

Andererseits drängt sich, wie oben bereits aufgeführt, eine Überarbeitung des Berufsauftrags auf.



Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 24

Vorstoss Nr. **2013/004**

Titel: **Motion von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Jokertage**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Mit dem Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 ist den Schulen gemäss § 58 des BildG eine erhöhte Wirkungsverantwortung eröffnet worden.

Die Durchsetzung der Pflichten gegenüber der Schule ist für den Schulrat ebenfalls neu geregelt worden:

- einerseits kann der Schulrat für die Schülerinnen und Schüler die Anzahl Tage festlegen, wonach sie ohne Angabe von Gründen dem Unterricht fernbleiben können,
- andererseits ist als Pflicht der Eltern in § 69 Absatz 2 eine Busse zur Erhöhung der Verbindlichkeit der Pflichtwahrnehmung aufgenommen worden.<sup>2</sup> Erziehungsberechtigte, die ihren Pflichten der Schule gegenüber nicht nachkommen, können vom Schulrat ermahnt oder mit Busse bis zu CHF 5'000 bestraft werden.

In den meisten Kantonen gibt es als Kompromiss zwischen der lückenlosen Durchsetzung der Schulpflicht einerseits und der geforderten grösseren Flexibilität für private Vorhaben während der Unterrichtszeit die Möglichkeit der Einrichtung von Jokertagen mit entsprechenden schulbetriebsnotwendigen Einschränkungen wie z.B. im Kanton Basel-Landschaft generell bei Prüfungen oder direkt vor den Schulferien. Die Schulräte übernehmen hier die wichtige Funktion, zwischen Anliegen der Erziehungsberechtigten und den Anliegen für einen geordneten Schulbetrieb zu sorgen. Die Verantwortung für das Lernen bei verpasstem Unterricht ist bei den Schülerinnen und Schülern bzw. den Eltern.

Da sich eine vernünftige Praxis etabliert hat und es interkantonale Normalität ist, soll diese Möglichkeit nicht einfach gestrichen werden. Im Rahmen der Prüfung der Aufgaben der Schulräte können aber diese Kompetenzen miteinbezogen werden. Gegenwärtig liegen keine Daten vor, um Aussagen machen zu können. Mit der Überweisung als Postulat würden die Aufgaben des Schulrates auch bezüglich der Jokertage hinterfragt.

Eine Ablehnung von Motion UND Postulat ist wegen des Aufwands auch denkbar: im Moment soll der Jokertag kein besonders Thema sein.



Liestal, 27. Februar 2014/Stab Bildung

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 25

Vorstoss Nr. **2013/009**

Titel: **Postulat von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Beförderungskriterien**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Ausgangslage

Das Postulat bittet um Überprüfung der an den Sekundarschulen geltenden Beförderungskriterien, insbesondere der Promotionsrelevanz der Fächer.

Für die Konkretisierung und Umsetzung der Beschlüsse des Landrates vom 17. Juni 2010 und des Baselbieter Soveräns vom 26. September 2010 betreffend Harmonisierung im Bildungswesen wird die Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt vom 9. November 2004 (VoBBZ) revidiert. Die Behandlung der Thematik erfolgte mit der Landratsvorlage 2013/205 vom 11. Juni 2013: Hängige Vorstösse im Zusammenhang mit der Revision der Verordnung über Beurteilung, Beförderung, Zeugnis und Übertritt (VO BBZ) im Landrat am 20. Februar 2014.

### Kommentar

Nach der Überprüfung der Regelungen zur Promotion, insbesondere der Promotionsrelevanz der Unterrichtsfächer, sieht der Entwurf letztlich eine Weiterführung der heutigen diesbezüglichen Bestimmungen vor.

Die Ergebnisse der Leistungsmessung (Checks) werden im Sinne des HarmoS-Konkordats (Art. 8 Abs. 4 und Art. 10 Abs 2) gemäss § 60 des Bildungsgesetzes für die Qualitätsüberprüfung und Weiterentwicklung des Bildungswesen genutzt und zwar bezogen auf die Ebenen der Lernenden, der Schulen und des Bildungssystems. Zentral ist dabei die Absicherung der Grundkompetenzen (Bildungsstandards), wie sie dem sprachregionalen Lehrplan (Lehrplan 21) eingeschrieben sein werden.



Liestal, 12. April 2013/Personaldienst, Ag

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 26

Vorstoss Nr. **2013/008**

**Titel: Postulat von Jürg Wiedemann vom 10. Januar 2013: Mehr Flexibilität für die Schulleitungen**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen  
 Vorstoss ablehnen  
 Motion als Postulat entgegennehmen  
 Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### Ausgangslage

In Bezug auf Mehr- und Minuslektionen gemäss § 6 der Verordnung über Schulvergütungen (SGS 156.11) gilt folgendes:

<sup>3</sup> *Es können höchstens insgesamt 4 Jahresmehr- oder Jahresminuslektionen pro Lehrperson auf das nächste Schuljahr übertragen werden.*

<sup>4</sup> *Überschreitungen bedürfen für den Bereich der Volksschulen der Genehmigung durch das Amt für Volksschulen, für den Bereich der weiterführenden Schulen der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung oder der Schulleitungskonferenz der Gymnasien.*

<sup>5</sup> *Mehrlektionen sind in der Regel über eine zeitliche Kompensation im folgenden Schuljahr abzutragen.*

4 Jahreslektionen sind 156 Einzellektionen oder:

$$\text{Sek I } \frac{42}{26} * 39 * 4 = 252 \text{ Stunden im Jahr} \quad \text{Sek II } \frac{42}{21} * 39 * 4 = 312 \text{ Stunden im Jahr}$$

Zum Vergleich: Das Zeitsaldo des Verwaltungspersonals (nicht Lehrpersonen und Schulleitungen) darf auf Jahresende maximal 80 Plus- und 20 Minusstunden aufweisen und die angeordnete Überzeit darf 170 Stunden nicht überschreiten.

### Kommentar

A. Arbeitspensen von über 100% dürfen von Seiten des Arbeitgebers nur über einen sehr kurzen Zeitraum gestattet werden. Bei mittel- und langfristiger Überlastung ist zu befürchten, dass dies gesundheitliche Schäden für das Personal zur Folge hat. Aus fürsorglichen Überlegungen kann einem Einsatz von über 100% nicht zugestimmt werden. § 6 Absatz 5 der oben zitierten Verordnung verlangt, dass Mehrlektionen in der Regel im Folgejahr kompensiert werden müssen, genau aus dem Grund um einer Überforderung vorzubeugen.

Mit zusätzlichen Mehrlektionen würde hinsichtlich des Wegfalls von 25% auf der Sekundarstufe I infolge der Einführung von HarmoS keine relevante Glättung möglich sein. Wenn alle Lehrpersonen auf Sek I Stufe ein Guthaben von 7 Mehrlektionen hätten (441 Überstunden), würde sich der Stellenabbau um ein Jahr hinausschieben, aber nicht

wirklich mildern lassen.

- B. Bei der von den Lehrpersonen und den Sozialpartnern permanent reklamierten hohen Arbeitsbelastung und der Forderung nach Reduktion der Pflichtstundenzahl darf der Arbeitgeber keinen Raum dafür geben, die Jahresarbeitszeit mit Zusatzlektionen noch zusätzlich zu belasten. Jede weitere erteilte Jahreslektion entspricht auf Sek I Stufe 63 und auf Sek II Stufe 78 Überstunden, die nicht zulasten der C, D Zeit kompensiert werden können.
- C. Aus dem Antrag des Postulanten könnte allenfalls als versteckte Forderung interpretiert werden, die Pflichtlektionenzahl auf der Sekundarstufe könnte grundsätzlich angehoben werden, da es den Lehrpersonen ohne weiteres zugemutet werden könne, deutlich mehr Unterricht zu leisten und die Vor- und Nachbereitungszeit entsprechend zu kürzen. Sollte das letztendlich das Anliegen des Postulanten sein, müsste das auch klar postuliert werden.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanziell würde sich die Massnahme neutral verhalten. Der Aufbau der Mehrlektionen verringert den Lohnaufwand im Verhältnis zur erteilten Lektionenzahl, führt aber ab Einführung von HarmoS zu Rückzahlungen. Die Auszahlung dann würde die Rückstellungen aufheben.

Im Hinblick auf die Überbelastung des Personals bei der Bewilligung von weiteren Mehrlektionen könnten die möglichen gesundheitlichen Folgeschäden hingegen einen enormen Kostenaufwand verursachen.

### **Zusammenfassung**

Der Antrag des Postulanten wird als untaugliches Mittel, als unnötig und ungesund beurteilt. Die heute bestehenden Möglichkeiten sind wirksam genug.



Liestal, 27. Februar 2014

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 27

Vorstoss Nr. **2012/321**

Titel: **Motion von Marc Bürgi vom 1. November 2012: Das erfolgreiche duale Bildungssystem der Schweiz muss erhalten bleiben**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Ausgangslage

In der Erststellungnahme vom März 2013 beantragte die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, die Motion als Postulat entgegen zu nehmen. An den Landratssitzungen vom 11. und 25. April 2013 wurde dieses Geschäft traktandiert, jedoch nicht behandelt. Da sich seither die Ausgangslage grundlegend geändert hat, reicht die BKSD einen aktualisierten Antrag ein.

## 3. Begründung

Der Regierungsrat bekennt sich in seinem Programm 2012–2015 zum erfolgreichen dualen Bildungssystem (R-BBL-1) und teilt die Ansicht, dass dieses weiter gestärkt werden muss. Durch den engen Bezug zur Arbeitswelt gelingt den Lernenden ein schneller Einstieg ins Berufsleben. Zudem erhalten Personen mit abgeschlossener Berufslehre und Berufsmaturität Zugang zu einem Fachhochschulstudium und via Passerelle oder nach einem FH-Bachelorabschluss Zugang zu einem Universitätsstudium. Der Regierungsrat engagiert sich auch im Bildungsraum Nordwestschweiz für das duale Bildungssystem und unterstützt das Ziel von Bund und Kantonen, die Quote der Erwachsenen, die über einen nachobligatorischen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen, von derzeit rund 90% auf 95% zu erhöhen.

Die Universität Basel wurde seitens der Regierungen, auf Antrag des Kantons Basel-Landschaft, im Rahmen der Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2014–2017 aufgefordert, durch eine Erhöhung der Studiengebühren ihren Eigenfinanzierungsgrad zu verbessern. Der Universitätsrat hat im Dezember 2013 beschlossen, die Studiengebühren für Immatrikulierte in Bachelor- und Masterstudiengängen ab Herbstsemester 2014 neu auf CHF 850 pro Semester festzulegen. Damit bewegen sich die Studiengebühren der Universität Basel im schweizerischen Quervergleich im oberen Feld.

Die Forderung der Motion nach einer Erhöhung der Studiengebühren auf mindestens den schweizerischen Durchschnitt an der Universität Basel ist damit erfüllt. Die Gebühren der FHNW für Studierende aus der Schweiz und der EU (CHF 700) liegen im schweizerischen Vergleich im oberen Mittelfeld. Studierende aus Staaten ausserhalb der EU bezahlen an der FHNW CHF 5'000 Studiengebühren pro Semester.



Liestal, 3. Februar 2014 / Stab Bildung

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 29

Vorstoss Nr. **2013/029**

**Titel: Postulat von Jürg Wiedemann vom 24. Januar 2013: Einführung in «Staatskunde und Politik» an den Schulen der Sekundarstufe I**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

### 1. Ausgangslage

Das Postulat bittet um Prüfung der Einführung des Freifaches «Staatskunde und Politik» an den Sekundarschulen.

Diese Forderung tangiert einerseits die inhaltliche Ausgestaltung des Lehrplans und andererseits die Stundentafel und die Verordnung für die Sekundarschule, welche den Umfang sowie die Entscheidungshoheit über Form und Inhalte der Ergänzenden Angebote (Freifächer) regeln.

Am 26. September 2010 stimmten die Baselbieter Stimmberechtigten dem Beitritt des Kantons Basel-Landschaft zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 zu. Mit dem Beitritt zum HarmoS-Konkordat ergibt sich die Verpflichtung, den Schülerinnen und Schülern eine Grundbildung zu vermitteln, welche dazu befähigt, die grundlegenden Zusammenhänge des sozialen und politischen Umfeldes sowie von Mensch und Umwelt zu kennen und zu verstehen. Der Kanton Basel-Landschaft ist an der Konkretisierung dieses Bildungsauftrags im Rahmen des Deutschschweizer Lehrplans («Lehrplan 21») beteiligt. Dieser befindet sich nach Abschluss des Konsultationsverfahrens im Dezember 2013 im Überarbeitungsprozess. Der Kanton Basel-Landschaft hat in weitgehender Übereinstimmung mit den übrigen Kantonen insbesondere den Umfang, die Verständlichkeit, die Einforderung bestimmter Haltungen und Einstellungen sowie die zu hohen Grundanforderungen kritisiert und die Konsultationsfassung daher abgelehnt. Dennoch geht der Regierungsrat weiterhin davon aus, dass die entsprechend überarbeitete Fassung Ende 2014 zur Beschlussfassung und Einführung auf Schuljahr 2015/16 für die Primarschule und 2016/17 für die Sekundarschule vorliegt. Da die Grundsätze des Lehrplans 21 nicht in Frage gestellt sind, erfolgt die Beurteilung des Postulats unter Einbezug des Lehrplans 21 in Form des Entwurfs für die nun abgeschlossene Konsultation.

Die Stundentafel für die neu dreijährige Sekundarstufe I wurde am 13. Juni 2012 vom Bildungsrat Basel-Landschaft erlassen. Die neue Stundentafel bedingt Anpassungen in der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11, GS 34.0968).

## **2. Kommentar**

Staats- und Politikkunde bildet bereits gemäss aktuellem Lehrplan für die Sekundarschule einen festen Bestandteil des Unterrichts im Teilbildungsbereich Geschichte sowie im überfachlichen Teilbildungsbereich Interkulturelle Pädagogik und in der Klassenstunde. Dabei werden verschiedenste Facetten der Politischen Bildung abgedeckt, wie zum Beispiel «Pflichte, Rechte und Institutionen des Staates und seiner Bürgerinnen», «Demokratie lernen und erleben», «politische Organisation und gesellschaftliche Entwicklung» oder «die Schweiz und ihre Beziehungen zu Europa».

Mit dem neuen Deutschschweizer Lehrplan 21 wird Politische Bildung erstmals für alle Deutschschweizer Kantone ausdrücklich als ein zu unterrichtender Gegenstand ausgewiesen. In einer disziplinären Weiterentwicklung, weg von der reinen Institutionenkunde, werden Politik, Demokratie und Menschenrechte als eines von sieben überfachlichen Themen in die Kompetenzstruktur der Fachbereiche des neuen Lehrplans eingearbeitet; dies mit dem Ziel, Handlungsbefähigungen und nicht nur Wissen zu vermitteln. Die Kompetenzstufen sind unter anderem folgenden Subthemen zugeordnet: Politische Prozesse, Demokratie, Diskriminierung und Rassismus, Soziale Gerechtigkeit sowie Menschenrechte und Kinderrechte.

Die Verordnung für die Sekundarschule regelt in § 11a Absatz 2 und entsprechend den Bestimmungen des Stufenlehrplans Sekundarschule die der Schulleitung maximal zur Verfügung stehende Anzahl Jahreslektionen für die Bereitstellung des Ergänzenden Angebots. Aufgrund ihrer Definition als teilautonome geleitete Organisationen liegt die Ausgestaltung des ergänzenden Angebots in der Kompetenz der Schulen und wird auf Antrag der Schulleitung und Beschluss des Schulrats im Schulprogramm ausgeführt. Die Schulen wurden aufgrund dieses Vorstosses ausdrücklich eingeladen, den ihnen erteilten Bildungsauftrag zu erfüllen und in Verbindung mit den Lehrerinnen und Lehrern ein attraktives, motivierendes Angebot «Staatskunde und Politik» zu Gunsten der Schülerinnen und Schüler sicherzustellen.

Der Entscheid, ob ein Freifach «Staatskunde und Politik» an einer Sekundarschule angeboten wird, liegt demnach gänzlich in der Kompetenz der entsprechenden Schule. Inhaltlich ist die Forderung nach einer erweiterten politischen Bildung der Schülerinnen und Schüler jedoch mit dem neuen Lehrplan 21 und der expliziten Nennung von «Demokratie und Menschenrechte» als überfachliches Thema aus Sicht des Regierungsrates hinreichend erfüllt.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Ein zusätzliches Freifach verursacht keine Mehrkosten, da die Anzahl Lektionen, welche für das Ergänzende Angebot zur Verfügung stehen, an die Anzahl Klassen gekoppelt ist. Gemäss neuer Stundentafel stehen den Schulen pro Klasse und Schuljahr 2 Lektionen zur Verfügung.

## **4. Praxis in anderen Kantonen**

Politische Bildung ist in die aktuell gültigen Lehrpläne kantonal sehr unterschiedlich integriert. Ein eigenständiger Bildungsbereich im Sinne eines Schulfachs Politische Bildung gibt es nicht. Die Inhalte werden über verschiedene Fächer, meist über Geschichte und Geografie, und mehr, oder minder gewichtet, vermittelt.

## **5. Bisherige Stellungnahmen BKSD / Regierungsrat**

Antwort des Regierungsrates auf die Petition «Schulfach Politik» des Jugendforums 2008.

## **6. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen wird das Postulat 2013/029 entgegengenommen und gleichzeitig als erfüllt abgeschrieben.

Beilage:

- Auszüge aus dem Lehrplan 21 (Vernehmlassungsfassung vom Juni 2013)

# Auszüge aus dem Lehrplan 21: Konsultationsfassung vom Juni 2013

## Kompetenzen und Kompetenzstufen mit Querverweis auf das fächerübergreifende Thema «Politik, Demokratie und Menschenrechte»

Nachfolgend sind nur Beispiele von Kompetenzen und den zugehörigen Kompetenzstufen aufgeführt, welche auf das überfachliche Thema «Politik, Demokratie und Menschenrechte» referenzieren. Auch die weiteren überfachlichen Themen wie «Gender und Gleichstellung», «Globale Entwicklung und Frieden», «Kulturelle Identität und interkulturelle Verständigung», «Umwelt und Ressourcen» sowie «Wirtschaft und Konsum» haben eine politische Konnotation und erweitern das Spektrum der Politischen Bildung im Lehrplan 21.

### NMG.10 | Gemeinschaft und Gesellschaft - Zusammenleben gestalten und sich engagieren

<p><b>4. Die Schülerinnen und Schüler können sich als Teil einer Institution wahrnehmen und den Unterschied zwischen Gemeinschaft und Gesellschaft, verschiedenen Herrschaftsformen und Entscheidungsprozesse verstehen.</b></p>		<p>Querverweise BNE - Demokratie BNE - Politische Prozesse EZ - Eigenständigkeit und soziales Handeln</p>
<p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
1	a	» können Namen und Begriffe für Rollen und Funktionen nennen (z.B. Ämtli in der Klasse).
	b	» können Rollenbezeichnungen und Funktionen in der Klasse und in der Schule zuordnen und unterscheiden.
	c	» können Ämter und Funktionen in der Gemeinde nennen und unterscheiden (z.B. Polizist/in, Feuerwehrmann/frau, Förster/in, Gemeinderat/rätin).
	d	» können öffentliche Institutionen und Einrichtungen benennen und deren Funktion verstehen (z.B. Spital, Schule, Feuerwehr, Abfallverbrennungsanlage, Gericht).
	e	» können die verschiedenen Aufgaben und die verschiedenen Ressorts einer Gemeinde zuordnen und deren Zusammenspiel erklären.
2	f	» kennen zuständige Stellen, wo sie eigene Anliegen als Individuum oder als Klasse deponieren können.
	g	» können den Unterschied zwischen privater und öffentlicher Sphäre nennen.
	h	» können grundlegende Modelle von Machtausübung und Entscheidungsfindung unterscheiden (insbesondere Diktatur, Monarchie und Demokratie).
	i	» können aktuelle Formen von Machtausübung und Machtkontrolle erkennen und verstehen.
	j	» können exemplarisch das Zusammenwirken von verschiedenen Teilbereichen des Staates verstehen (z.B. Polizei und Gericht).
<p>► Nachfolgende Kompetenzen: RZG.8.1, RZG.8.3</p>		

<p><b>5. Die Schülerinnen und Schüler können das Verhältnis von Macht und Recht in Gegenwart und Vergangenheit verstehen.</b></p>		<p>Querverweise BNE - Gewalt BNE - Politik, Demokratie und Menschenrechte EZ - Eigenständigkeit und soziales Handeln</p>
<p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
1	a	» können exemplarisch Prinzipien der Entscheidungsfindung in der Gruppe verstehen und anwenden (z.B. Los, Einstimmigkeit, Mehrheit, Autorität, Delegation, Schiedsrichter, Schlichtung).
	b	» können verantwortungsvoll über andere bestimmen bei Übernahme einer Aufgabe (insbesondere Chef/in sein) und sich im Team an Anweisungen halten.
	c	» können über Macht, Machtbegrenzung und Machtmissbrauch nachdenken (Prinzip der Machtbegrenzung).
	d	» können Strafen und Sanktionen in Zusammenhang mit vorher ausgehandelten, bekannten Regeln bringen (Prinzip: ohne Bestimmung keine Strafe).
	e	» können über Sanktionen bei Regelverletzungen hinsichtlich ihrer Verhältnismässigkeit nachdenken (Prinzip der Verhältnismässigkeit).
2	f	» können Machtverteilung an einem geschichtlichen Beispiel erklären (z.B. Antike, Hoch- oder Spätmittelalter).
	g	» können den Weg von einer familienrechtlichen Gesellschaft zu einem Territorialrecht mit rechtstaatlichen Ansätzen erkennen (z.B. Eidgenossenschaft des 13./14. Jahrhunderts, Bundesbrief).
	h	» können das Entstehen von staatlichen Strukturen an einem Beispiel erkennen (z.B. Eidgenossenschaft des 13./14. Jahrhunderts).
	i	» können das Ineinandergreifen von Wirtschaft, Politik und Recht beispielhaft erkennen (z.B. Eidgenossenschaft des 13./14. Jahrhunderts).
<p>► Nachfolgende Kompetenzen: RZG.8.1, RZG.8.2, RZG.8.3</p>		

<p><b>7. Die Schülerinnen und Schüler können eigene Anliegen einbringen sowie politische Prozesse erkennen und gestalten.</b></p>		<p>Querverweise BNE - Demokratie BNE - Politische Prozesse</p>
<p>Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
1	a	» können sich für die eigenen Interessen im Morgenkreis oder Klassenrat einsetzen.
	b	» können die Möglichkeiten zur aktiven Mitsprache im Morgenkreis oder Klassenrat wahrnehmen.
	c	» können sich stellvertretend für die Interessen anderer im Schülerrat einsetzen (Delegation).
2	d	» können politische Prozesse an einem aktuellen Beispiel im In- oder Ausland nachvollziehen (insbesondere Konfliktlösung, Problemlösung).
	e	» können exemplarisch einen politischen Prozess im Nahraum verfolgen und analysieren (Problemdefinition, Meinungsbildung, Lösungssuche, Entscheid, Bewertung). » können Möglichkeiten der Mitwirkung an diesem politischen Prozess erkennen.
	f	» können Rechte und Pflichten von Individuen in der Gemeinde nennen (insbesondere Menschen- und Kinderrechte).
		<p>BNE - Menschenrechte und Kinderrechte</p>
<p>► Nachfolgende Kompetenzen: RZG.8.1, RZG.8.2, RZG.8.3</p>		

## RZG.2

## Lebensräume nutzen und gestalten

<p>◀ Vorangehende Kompetenzen: NMG.6.4, NMG.6.6, NMG.7.4, NMG.8.1, NMG.8.2, NMG.8.3</p> <p><b>2. Die Schülerinnen und Schüler können Wirtschaftsräume untersuchen.</b></p> <p><i>Geografie</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise	
3	a		
	b	» können verschiedene Wirtschaftsräume identifizieren, beschreiben und unterscheiden (z.B. landwirtschaftlich oder industriell geprägte Räume, Dienstleistungszentren) und Standortfaktoren für verschiedene wirtschaftliche Aktivitäten nennen.	
	c	» können mithilfe der Veränderung von Standortfaktoren den Strukturwandel erklären (z.B. Wandel von der Agrar- zur Dienstleistungsgesellschaft aufgrund von Entwicklungen bei Preisen, Arbeitskräften, Rohstoffen, Handelsbeziehungen).	
	d	» können weltweite Verflechtungen bei der Produktion von Gütern oder der Bereitstellung von Dienstleistungen beschreiben, darstellen und erklären.	BNE - Globalisierung und regionale Entwicklung
	e	» können Grundlagen für Entscheidungen bei politischen Raumgestaltungsprozessen erarbeiten und entsprechende Vorhaben untersuchen (z.B. Siedlungsraumgestaltung, Raumplanung, Umzonung).	BNE - Politische Prozesse

## RZG.5

## Schweiz in Tradition und Wandel verstehen

<p>◀ Vorangehende Kompetenzen: NMG.9.2</p> <p><b>1. Die Schülerinnen und Schüler können Entstehung und Entwicklung der Schweiz erklären.</b></p> <p><i>Geschichte: Schweizergeschichte</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise	
3	a	» können die Bedeutung wichtiger Daten und Ereignisse der Schweizer Geschichte kurz erklären (darunter die folgenden: 1291, 1481, 1648, 1712, 1798, 1803, 1848, 1914-1918, 1939-1945, 1971, 1978) und berühmten Bildern zuordnen.	
	b	» können die Entstehung der Schweiz schildern und in einen europäischen Zusammenhang stellen (insbesondere unter Berücksichtigung von Demokratie und politischen Prozessen).	BNE - Demokratie BNE - Politische Prozesse
	c	» können zu einem selber gewählten, wichtigen Ereignis der Schweizer Geschichte im 20. Jahrhundert Ursachen und Folgen aufzeigen.	
	d	» können zu ausgewählten Veränderungen in der Schweiz der letzten 200 Jahre selbstständig Materialien finden und damit die Veränderungen veranschaulichen (z.B. im Bereich der Umwelt, des Wohnens, des Alltags, der Ein- und Auswanderung, der Religionen).	

<p>◀ Vorgehende Kompetenzen: NMG.5.3, NMG.9.1</p> <p><b>2. Die Schülerinnen und Schüler können Kontinuitäten und Umbrüche im 19. Jahrhundert charakterisieren.</b></p> <p><i>Geschichte: Weltgeschichte</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise	
<b>3</b>	a	» können zu einem ausgewählten Material zur Weltgeschichte im 19. Jahrhundert zusätzliche Informationen finden (z.B. zu einem Bild, einem Text, einer Karikatur).	
	b	» können aufzeigen, wie ausgewählte Menschen mit ihrem Handeln die Geschichte im 19. Jahrhundert geprägt haben (z.B. Napoleon, Bismarck, Stevenson, Marie Curie, Marx, Livingstone, Bertha von Suttner).	
	c	» können mit vorgegebenen Materialien eine historisch sachgerechte Geschichte zum 19. Jahrhundert erzählen (insbesondere zur Französischen Revolution mit Berücksichtigung der politischen Prozesse, zur Industrialisierung und zum Kolonialismus).	BNE - Politische Prozesse
	d	» können Materialien zu Erfindungen und Entdeckungen im 19. Jahrhundert erschliessen und damit Ursache, Verlauf und Wirkung der Veränderung darstellen.	ICT/M.3.1.i

<p>◀ Vorgehende Kompetenzen: NMG.9.4</p> <p><b>4. Die Schülerinnen und Schüler können ausgewählte Phänomene der Zeitgeschichte nach 1945 erkennen und deren Ursache in der Vergangenheit identifizieren.</b></p> <p><i>Geschichte: Weltgeschichte</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		Querverweise	
<b>3</b>	a		
	b	» können auf einer Weltkarte aktuelle Konflikte zeigen und kurz erläutern (z.B. Kriege, in denen Diskriminierungen und Rassismus vorkommen, Auseinandersetzungen, die mit Gewalt ausgetragen werden).	BNE - Diskriminierungen und Rassismus BNE - Gewalt
	c	» können anhand vorgegebener Materialien Geschichten von Krieg betroffener Menschen aus den letzten 50 Jahren erzählen und diese in einen geschichtlichen Zusammenhang stellen (insbesondere unter Berücksichtigung der Menschenrechte und deren Verletzungen).	BNE - Politik, Demokratie und Menschenrechte
	d	» können zu einem selber gewählten wichtigen Phänomen der aktuellen Globalgeschichte selbstständig Materialien finden und eine sachlich korrekte Darstellung entwickeln (z.B. zu einem aktuellen Konflikt, zu einem Aspekt der Globalisierung).	ICT/M.3.1.i BNE - Globalisierung und regionale Entwicklung BNE - Globale Entwicklung und Frieden

<p>◀ Vorangehende Kompetenzen: NMG.10.4, NMG.10.5, NMG.10.6, NMG.10.7</p>		<p>Querverweise BNE - Demokratie BNE - Menschenrechte und Kinderrechte</p>
<p><b>1. Die Schülerinnen und Schüler können die Schweizer Demokratie erklären und mit anderen Systemen vergleichen.</b></p> <p><i>Geschichte: Politische Bildung</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
<p><b>3</b></p> <p>○</p>	a	» können darlegen, wie Demokratie in der Antike entstanden ist und wie sie sich von anderen Regierungsformen unterscheidet.
	b	» können die drei Gewalten auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene unterscheiden und aufzeigen, welche Aufgaben sie lösen.
	c	» können die Besonderheiten der Schweizer Demokratie sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erklären.
	d	» können zu aktuellen Problemen und Kontroversen Stellung beziehen und die Position begründen.

<p>◀ Vorangehende Kompetenzen: NMG.10.4, NMG.10.5, NMG.10.7</p>		<p>Querverweise</p>
<p><b>3. Die Schülerinnen und Schüler können die Positionierung der Schweiz in Europa und der Welt wahrnehmen und beurteilen.</b></p> <p><i>Geschichte: Politische Bildung</i> Die Schülerinnen und Schüler ...</p>		
<p><b>3</b></p> <p>○</p>	a	
	b	» können die Entwicklung einer internationalen Organisation beschreiben, bei der die Schweiz Mitglied ist.
	c	» können verschiedene Phasen der europäischen Einigung aufzählen und dabei die Position der Schweiz charakterisieren.
	d	» können kontroverse Positionen zum Verhältnis Schweiz und Europa wahrnehmen, analysieren und begründet beurteilen.



Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 33

Vorstoss Nr. **2012/323**

Titel: **Motion der SVP-Fraktion vom 1. November 2011: Grundsätze der Aufgabenteilung Kanton - Gemeinden**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion führt im Wesentlichen aus, dass die Gemeinden in der Charta von Muttenz u.a. mehr Gemeinde-Autonomie und eine Stärkung der Handlungsfreiheit in quantitativer und qualitativer Hinsicht forderten. Die Gemeinden würden sich zur Überprüfung der bestehenden Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden verpflichten und fordern, dass die Kompetenz zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben konsequent auf diejenige staatliche Ebene delegiert werde, welche die Aufgabe bürgernah, bedarfsgerecht, effizient und kostengünstig erbringe.

Der Kanton beteuere immer wieder, dass er sich zum Subsidiaritätsprinzip (möglichst weitgehende Entflechtung der Aufgaben und Aufgabenerfüllung auf der tiefst möglichen politischen Ebene) und zum Grundsatz der fiskalischen Äquivalenz (Nutzen, Finanzierung und Entscheidung über die Aufgabenerfüllung möglichst in einer Hand) bekenne. Es sei aber nicht erkennbar, dass diese Grundsätze bei Gesetzesvorlagen systematisch angewandt würden. Bis anhin habe der Kanton auch keine systematische Überprüfung der Aufgaben- und Lastenverteilung vorgenommen, so dass der Zentralisierungsgrad reduziert werden könnte.

In § 45 Abs. 2 Satz 2 der Kantonsverfassung sei folgender Grundsatz verankert: «*Er (der Gesetzgeber) gewährt den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit*». Diese vage Formulierung soll auf Gesetzesstufe (Gemeindegesezt oder Finanzausgleichsgesezt) mit Bestimmungen zu den Grundsätzen zur Aufgabenteilung, dem Subsidiaritätsprinzip und der fiskalischen Äquivalenz, konkretisiert werden. Damit bestehe der gesetzliche Auftrag, diese Grundsätze bei allen Gesetzgebungsprojekten anzuwenden.

Der Regierungsrat wird beauftragt, sinngemäss folgende Formulierung auf Gesetzesstufe festzuschreiben:

*Titel: Grundsätze der Aufgabenteilung*

<sup>1</sup> *Öffentliche Aufgaben sind nach Möglichkeit vollständig jenem Gemeinwesen zuzuordnen, das sie am besten erfüllen kann. Das dafür benötigte Steuersubstrat muss auch dem verantwortlichen Gemeinwesen zugewiesen werden.*

<sup>2</sup> *Die Finanzierung erfolgt durch das für die Ausgestaltung der Aufgabe und deren Vollzug zu-*

*ständige Gemeinwesen. Bei Verbundaufgaben wird die Finanzierung im Ausmass der Entscheid- und Vollzugskompetenz zwischen den Gemeinwesen aufgeteilt.*

In der Tat sind die Grundsätze der Zuordnung öffentlicher Aufgaben auf die beiden Staatsebenen weder in der Verfassung noch auf der Gesetzesebene festgeschrieben. Das Subsidiaritätsprinzip und das Äquivalenzprinzip verdienen es jedoch angesichts ihrer gestiegenen politischen Bedeutung, dass sie per Gesetz verankert und definiert werden. Dies würde es auch ermöglichen, die heute nur auf die Praxis abgestützten Kompensationszahlungen zwischen den Gemeinden und dem Kanton, fundiert zu definieren und deren Voraussetzungen demokratisch breiter abgestützt zu regeln.

Auch der Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber, den Gemeinden möglichst grosse Handlungsfreiheit zu gewähren, ist nur programmatisch und grundsätzlich, und es mangelt durchaus an der Konkretisierung und an den Eckwerten auf der Gesetzesebene.

Die Zielrichtung der Motion ist unterstützenswert. Allerdings ist der darin aufgeführte Auftrag zu spezifisch und damit zu eng gefasst, um eine umfassende Prüfung vornehmen und taugliche Lösungen vorschlagen zu können. Beispielsweise sollen eben gerade Verbundaufgaben möglichst eliminiert und nicht noch mit zusätzlichen Regelungen versehen werden. Daher soll die Motion als Postulat überwiesen werden, so dass der Regierungsrat im Rahmen der anlaufenden Gemeindegesetzrevision oder in anderem Gesetzgebungsrahmen das berechtigte Anliegen auf alle Facetten hin untersuchen, darüber berichten und gegebenenfalls auch Regelungen unterbreiten kann.



Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 34

Vorstoss Nr. **2013/060**

Titel: **Motion Klaus Kirchmayr vom 28. Februar 2013: Ein Gemeindevereinigungsgesetz für den Kanton Baselland**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Die Motion führt aus, dass Zusammenschlüsse von Gemeinden auch im Kanton Basel-Landschaft verstärkt diskutiert würden. Dabei habe sich ein Konsens gebildet, dass solche Zusammenschlüsse von den Gemeinden selbst ausgehen sollten. Dass dieses Vorgehen «von unten» zielführend und erfolgreich sei, zeigten verschiedene Erfahrungen in anderen Kantonen.

Die Rolle des Kantons in diesem Prozess sollte zurückhaltend sein und sich auf das Setzen von Rahmenbedingungen beschränken. Diese Rahmenbedingungen sollten es den an einem Zusammenschluss interessierten Gemeinden ermöglichen, sich auf die vielen schwierigen, zum Teil emotionalen Fragen zu konzentrieren. Damit würden die Gemeinden davon entlastet, alles wie z.B. die anzuwendenden finanziellen Ausgleichsmechanismen, jeweils mühsam und teuer neu zu erfinden.

Interessierten Gemeinde-Exekutiven würden definierte Rahmenbedingungen auch eine frühe und verlässliche Beurteilung ermöglichen, ob die Aufnahme ernsthafter Fusionsgespräche überhaupt sinnvoll wäre. Die mittlerweile mehrjährigen und positiven Erfahrungen anderer Kantone (z.B. St. Gallen) würden zeigen, dass für die Gemeinden selbst klar definierte Rahmenbedingungen sehr wichtig seien.

Die Motion beantragt:

*Der Regierungsrat wird beauftragt ein Gemeindevereinigungsgesetz zu schaffen, welches die Rahmenbedingungen absteckt, unter welchen sich zwei oder mehrere Gemeinden im Kanton zusammenschliessen können. Die entsprechenden Gesetzeswerke und Erfahrungen anderer Kantone (z.B. St. Gallen, Luzern, Aargau) können dabei als Richtschnur dienen.*

Das im Vorstoss erwähnte Gemeindevereinigungsgesetz des Kantons St. Gallen regelt zum einen die formellen Abläufe und Verfahren einer Gemeindefusion und zum anderen kantonale Förderbeiträge an Fusionen.

Im Kanton Basel-Landschaft sind die formellen Abläufe und Verfahren für Gemeindefusionen in der Gemeindegesetz-Revision von 2011 geregelt worden (vgl. § 36a GemG), so dass daher kein spezifisches Gesetz mehr nötig ist.

Was die finanzielle Förderung von Gemeindefusionen angeht, was zudem einziger Gegenstand der weiteren zitierten Kantonsgesetze ist, erscheint eine solche für unseren Kanton nach wie vor nicht als opportun. Wäre einerseits der Zweck einer Gemeindefusion die Senkung kommunaler Kosten, ist nicht einsichtig, wozu denn dazu der Kanton eine finanzielle Unterstützung sprechen sollte. Diente andererseits eine kantonale finanzielle Unterstützung anderen Fusionszwecken, wären diese zuerst zu artikulieren und sodann politisch festzulegen.

Zu prüfen wäre jedoch, insbesondere zusammen mit den Gemeinden, ob dem Kanton nicht ein expliziter Gesetzesauftrag erteilt werden sollte, die Gemeinden bei Fusionsprojekten mit Rat und Tat zu unterstützen. Rat könnte darin bestehen, dass der Kanton finanzielle Auswirkungen und Ausgleichs berechnete; Tat könnte darin bestehen, dass der Kanton Muster-Fusionsverträge erstellte oder Mediationen leitete.

Daher soll die Motion als Postulat überwiesen werden, so dass der Regierungsrat im Rahmen der anlaufenden Gemeindegesetzrevision oder in anderem Gesetzgebungsrahmen das verbleibende, erwähnte Anliegen auf alle Facetten hin untersuchen, darüber berichten und gegebenenfalls auch Regelungen unterbreiten kann.



Liestal, 30. November 2012

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 35

Vorstoss Nr. **2012/324**

**Titel: Motion der SVP-Fraktion vom 1. November 2012: Keine Verwässerung der Defizitbremse**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Der Text des Vorstosses zeigt auf, dass bezüglich Eigenkapitals, Bewertungs- und Verbuchungspraxis sowie Rechnungslegung Erklärungsbedarf besteht. So ist offenbar nicht ganz klar, dass die Neubewertungen im Verwaltungsvermögen eine einmalige Angelegenheit waren. Die Überprüfung der Bewertungen nach Verkehrswert im Finanzvermögen hingegen ist gemäss § 16 Absatz 4 des Finanzhaushaltsgesetzes regelmässig alle fünf Jahre zu überprüfen.

Auch der Zusammenhang zwischen Erfolgsrechnung und Neubewertungsbuchungen ausschliesslich über die Bilanz scheint nicht ganz klar zu sein. Der Motionär geht offensichtlich davon aus, dass es nicht legitim sei, Neubewertungsreserven dem freien Eigenkapital zuzuweisen. Diese dürften aus seiner Sicht immer nur zweckgebunden für spätere mögliche Entwertungen zur Verfügung gestellt werden.

Der Regierungsrat nimmt die Gelegenheit gerne wahr, bestehende Unklarheiten auszuräumen und richtige Antworten zu geben. Er ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

Als vorgezogenes Element der neuen Rechnungslegung gemäss HRM2 wurde im Rechnungsabschluss 2009 auch ein Eigenkapitalnachweis aufgeführt, der gemäss neuem Kontenplan strukturiert ist.

Der Eigenkapitalnachweis zeigt die Zusammensetzung und die Ursachen der Veränderung des Eigenkapitals im Detail auf. Mit Blick auf den Vollzug der Defizitbremse wird im Eigenkapitalnachweis zwischen Eigenkapital ausserhalb der Defizitbremse, (zweckgebundenes Eigenkapital) und innerhalb der Defizitbremse (freies Eigenkapital) unterschieden. Die Konjunkturausgleichsreserve und der Bilanzüberschuss bzw. der Bilanzfehlbetrag bilden das freie Eigenkapital bzw. das Kapital innerhalb der Defizitbremse.

Das freie Eigenkapital hat die Funktion, die Auswirkungen von wirtschaftlichen Abschwungphasen (z.B. Einnahmefälle bei den Steuern) auszugleichen. Dank der Umwidmung der Vorfinanzierung des Bruderholzspitals und der Zuweisung des Ergebnisses

des Restatements konnte der Handlungsspielraum für die kommenden Jahre mit Bezug zur Defizitbremse erhöht werden. Eine Steuerfusserhöhung soll vermieden werden. Dem Regierungsrat ist es dabei nicht darum gegangen, die Defizitbremse zu verwässern. Er will den Staatshaushalt mit der Umsetzung des Entlastungspakets wieder ins Gleichgewicht bringen und eine Steuerfusserhöhung so vermeiden.



Liestal, 27. März 2013

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 37

Vorstoss Nr. **2012/289**

Titel: **Motion von Georges Thüring vom 18. Oktober 2012: Rechtsmittelbelehrung im Abstimmungsbüchlein**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Beim Abstimmungsbüchlein handelt es sich nicht um einen Entscheid, gegen den ein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Folglich kann auch keine Rechtsmittelbelehrung erteilt werden. Eine Beschwerde gegen den Inhalt einer Abstimmungsbroschüre ist generell nur möglich wegen Verletzung des Stimmrechts oder wegen mangelhafter Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen und Wahlen.



Liestal, 3. Februar 2014

Landratssitzung vom 10. April 2014; Traktandum 38

Vorstoss Nr. **2012/390**

Titel: **Postulat von Rosmarie Brunner-Ritter vom 12. Dezember 2012: Unterschriften bei der brieflichen Abstimmung**

## 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

## 2. Begründung

Das Postulat von Rosmarie Brunner-Ritter verlangt zu prüfen, ob bei der brieflichen Stimmabgabe auf die eigenhändige Unterschrift auf dem Stimmrechtsausweis verzichtet werden kann, wie sie von § 10 Absatz 2 Buchstabe a des Gesetzes über die politischen Rechte gefordert wird. Die Postulantin und ihre Mitunterzeichnenden argumentieren, dass mit einer Unterschrift kein Betrug verhindert werden könne, weil sich die Unterschriften mangels Unterschriftenkarteien in den Wahlbüros nicht überprüfen lassen. Auch wird vorgebracht, dass Stimmberechtigte, die ihre Stimme an der Urne abgeben, keine Identifikationsausweise vorlegen müssen.

Das Bundesrecht schreibt den Kantonen die Ausgestaltung des Verfahrens der brieflichen Abstimmung nicht vor. Die kantonalen Verfahren haben aber den im Bundesgesetz über die politischen Rechte erwähnten Grundsätzen Rechnung zu tragen. Eine anonyme briefliche Stimmabgabe genügt diesen Anforderungen nicht. Wie sich ein/e Stimmberechtigter/e gegenüber den Behörden ausweist, liegt aber im Ermessen der Kantone.

Im Kanton Basel-Landschaft ist die Unterschrift wie in den meisten Kantonen eine Voraussetzung für die Gültigkeit von Stimm- und Wahlzettel. Im Kanton Basel-Stadt ermöglicht die auf den Stimmrechtsausweisen angebrachte Kennziffer gegebenenfalls eine Identifizierung der brieflich Stimmenden. Das Bundesgericht bestätigte dieses Verfahren und führte in zwei Urteilen 1995 und 1996 aus, dass die Kantone nicht verpflichtet seien eine Unterschrift zu verlangen. Das Bundesgericht erkannte dabei auch beim Verfahren mit Kennziffern einen ausreichenden Schutz vor Missbrauch, sofern auf den Stimmrechtsausweisen ein Hinweis angebracht werde, wonach das Stimm- und Wahlrecht allein vom Stimmberechtigten persönlich ausgeübt werden dürfe und dass die Stimmberechtigung anhand der angegebenen Kennziffer von den dazu zuständigen Organen überprüft werden könne.

Das Stimm- und Wahlrecht kann ein/e Stimmberechtigter/e nur persönlich ausüben. Eine Unterschrift verdeutlicht die persönliche Natur dieses Rechts und betont die Individualität des Abstimmungsakts. Mit der eigenhändigen Unterschrift bringt die/der Stimmberechtigte aktiv zum Ausdruck, dass er/sie sein/ihr politisches Recht wahrnimmt. Auch erhöht das Erfordernis einer eigenhändigen Unterschrift die Hemmschwelle für Wahlbetrug, weil das Fälschen einer Unterschrift nicht nur als Unrecht empfunden wird, sondern auch den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllt.